

Antrag

der Abgeordneten **Waldhäusl, Königsberger, Ing. Huber** und **Landbauer**

zur Gruppe 7 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2018,
Ltg. 1595/V-5-2017

betreffend: **Abzugssteuer von Servitutsentgelten auf max. 30 Prozent festlegen**

Insbesondere im Bezirk Gänserndorf wurden zwischen 2009 und 2010 seitens der OMV vielfach Gasleitungen verlegt, die Landwirte als Eigentümer der Liegenschaften mittels Servitutsentgelt bzw. im Rahmen der Bodenwertminderung entschädigt. Steuerpflichtig waren zur damaligen Zeit etwa 30 Prozent des Servitutsentgelts, die von den betroffenen Bauern im Rahmen der Einkommenssteuererklärung abgeführt wurden. Nunmehr fordert das zuständige Finanzamt jedoch Nachzahlungen, teils in der Höhe von gleich 50.000 Euro. Die derzeitige Gesetzeslage bietet keinerlei Rechtssicherheit und sorgt für anhaltende kontroverielle Diskussionen rund um die steuerliche Beurteilung der Entschädigungen für Leitungsdienstbarkeiten.

Notwendig ist daher eine entsprechende, rasch umzusetzende Gesetzesnovelle, die eine Neuregelung der Abzugssteuer bei Servitutsentgelten von max. 30 Prozent festlegt. Diese muss auch für alle derzeit noch offenen Fälle gelten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für eine rasche Umsetzung der erforderlichen Gesetzesnovelle aus.
2. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung beauftragt, in Verhandlungen mit der Bundesregierung, die erforderlichen Gesetzesnovellen sicherzustellen.“